



Geschäftsverteilungsplan

- Rechtsprechung -

des

Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

ab dem 14. November 2022

Beschluss des Präsidiums
vom 14. November 2022

I a. Zuweisung zu den Senaten

1. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Keil-Schelenz¹
Vertreterin:	Richter am Finanzgericht	Prof. Dr. Schober ²
Weitere Richterinnen:	Richterin am Finanzgericht	Borkowski ³
	Richterin	Dr. Lachmann

Arbeitsgebiete:

1. Klagen und Anträge gegen

a) die Hauptzollämter

Berlin

Potsdam

Frankfurt/Oder

einschließlich der Verfahren betreffend Haftung

b) das Bundesministerium der Finanzen, soweit Zölle, Finanzmonopole, Verbrauchsteuern (in der Verwaltung der Finanzbehörden des Bundes), Angelegenheiten der Gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Union oder sonstige Angelegenheiten betroffen sind, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

Von der Regelung in Nr. 1 ausgenommen sind die Verfahren betreffend Kraftfahrzeugsteuer, die dem 8. Senat zugewiesen sind.

2. Verfahren betreffend Kindergeld gemäß der Bestimmung unter Ic

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen

Brandenburg (Eingänge vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 sowie ab 01.01.2021)
Charlottenburg

Lichtenberg (Eingänge ab 01.01.2021)

Wilmsdorf (Eingänge vom 01.12.2019 bis 30.09.2020)

Die Zuweisung gilt hinsichtlich der Verfahren betreffend das Finanzamt Wilmsdorf einschließlich der dazugehörenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, selbst wenn diese nach dem 30.09.2020 eingegangen sind sowie einschließlich der ruhenden und ausgesetzten Verfahren und im Übrigen nur dann, soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Präsidiums am 15.12.2020 nicht bereits mündliche Verhandlungen oder Erörterungstermine anstanden oder bereits durchgeführt waren. In diesem Fall verbleibt es für die betreffenden Verfahren bei der Zuständigkeit des ursprünglich zuständigen Senats laut Geschäftsverteilungsplan zum 01.10.2020.

¹ Mit 95 % ihrer Arbeitskraft

² Mit 30 % seiner Arbeitskraft, bei Vorrang seiner Tätigkeit im 8. Senat

³ Mit 95 % ihrer Arbeitskraft, ausgenommen von der Vertretung

2. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Tiede
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Sprick
Weitere Richter:	Richterin	Dr. Dombrowsky

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Angermünde
Brandenburg (Eingänge ab 01.01.2012)
Calau
Cottbus (Eingänge ab 01.01.2017)
Eberswalde (Eingänge bis 31.12.2016)
Friedrichshain-Kreuzberg
Körperschaften I
Kyritz
Lichtenberg
Luckenwalde (Eingänge ab 01.01.2012)
Mitte/Tiergarten
Nauen (Eingänge ab 01.01.2017)
Neukölln (Eingänge ab 01.01.2017)
Prenzlauer Berg
Tempelhof (Eingänge ab 01.01.2015)
Treptow – Köpenick (Eingänge ab 01.01.2015)
Wedding
Zehlendorf (Eingänge ab 01.01.2015)

2. Verfahren betreffend Kindergeld

gemäß der Bestimmung unter Ic und soweit keine Sonderzuweisung an den 16. Senat vorliegt

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen und soweit keine Sonderzuweisung an den 16. Senat vorliegt:

Brandenburg (Eingänge vom 01.01.2012 bis 31.12.2020)
Frankfurt (Oder) (Eingänge betreffend den Zuständigkeitsbereich Fürstenwalde bis 31.12.2011)
Prenzlauer Berg
Zehlendorf (Eingänge bis 31.12.2019)

Zu etwa verbleibenden Zuständigkeiten betreffend das Dezernat von Herrn Richter am Finanzgericht Craig zum 31.12.2020 wird auf die beim 16. Senat wiedergegebene Zuständigkeitsregelung verwiesen.

3. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Möller⁴
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Espey
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Kemmler
	Richterin	Baaske

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend

Feststellung der Grundbesitzwerte nach dem 4., 6. und 7. Abschnitt BewG
Einheitsbewertung Grundvermögen einschließlich der Bewertung von
Betriebsvermögen im Sinne des § 99 BewG
Grundsteuermessbescheide
Grundsteuer
Arbeitnehmersparzulage
Wohnungsbauprämie
Sparprämie

2. Verfahren betreffend Kindergeld gemäß der Bestimmung unter Ic

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Calau (Eingänge bis zum 31.12.2015)
Kyritz (Eingänge ab 01.06.2017 bis 31.10.2019)
Nauen (Eingänge ab 01.01.2009)
Steglitz

⁴ Mit 70 % seiner Arbeitskraft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BbgRiG

4. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Henschel
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Arndt
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Schumann

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Kindergeld:
gemäß der Bestimmung unter Ic
2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Luckenwalde (Eingänge vom 01.07.2013 bis 31.12.2017 und ab 01.01.2020)
Pankow/Weißensee
3. Verfahren betreffend Haftung Dritter nach §§ 69 - 75 AO, § 191 Abs. 4 AO in Verbindung mit §§ 427, 421 BGB, §§ 124, 128 HGB, § 25 HGB, § 419 BGB sowie Haftung nach § 42d EStG und damit verbundene Verfahren betreffend Nachforderungsbescheide über Lohnsteuer gegen die Finanzämter

Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.07.2013)
Körperschaften I (Eingänge ab 01.07.2013)
Körperschaften IV (Eingänge ab 01.01.2014)
Luckenwalde (Eingänge ab 01.07.2013)
4. Verfahren betreffend
Amtsentbindung ehrenamtlicher Richter
5. Die bis zum 31.12.2011 im Dezernat von Herrn Dr. Beermann im 12. Senat eingegangenen Verfahren.

Zu etwa verbleibenden Zuständigkeiten für die Finanzämter Luckenwalde hinsichtlich der Eingänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 und Spandau hinsichtlich der Eingänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 wird auf die beim 14. und beim 16. Senat wiedergegebenen Zuständigkeitsregelungen verwiesen.

5. Senat

Vorsitzender:	Präsident des Finanzgerichts	Prof. Dr. Stapperfend
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Mast
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Hartman

Arbeitsgebiete:

Soweit keine Sonderzuweisung an den 13. Senat erfolgt ist (siehe dort unter Ziffer 6 gehören zum Arbeitsgebiet des 5. Senats:

1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter

Charlottenburg (Eingänge ab 01.01.2012)
Cottbus (Eingänge bis zum 31.12.2016)
Frankfurt (Oder)
Körperschaften II
Nauen (Eingänge bis 31.12.2016)
Neukölln (Eingänge bis 31.12.2016)
Oranienburg (Eingänge bis 31.12.2016)
Pankow/Weißensee
Potsdam (Eingänge ab 01.01.2017)
Spandau
Steglitz
Wilmerdorf

2. Verfahren betreffend Übernachtungssteuer

3. Verfahren betreffend Kindergeld
gemäß der Bestimmung unter Ic

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Potsdam (Eingänge ab 01.01.2016)

5. Sachen, für die eine besondere Zuständigkeitsregelung nicht getroffen worden ist
- Auffangzuständigkeit (Eingänge ab 01.01.2013)

6. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Rätke
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Beermann
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Hentschel

Arbeitsgebiete.

1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften IV
Oranienburg
Potsdam (Eingänge bis 31.12.2012)

2. Verfahren betreffend Vergnügungsteuer (Eingänge bis 31.12.2017)
3. Verfahren betreffend Kindergeld:
gemäß der Bestimmung unter Ic.
4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01 2016)
Körperschaften IV
Oranienburg

7. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Herbert
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Dr. Adamik
Weitere Richterin	Richterin am Finanzgericht	Dr. Günther

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Umsatzsteuer gegen die Finanzämter
Eberswalde (Eingänge ab 01.01.2017)
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01.2011)
Körperschaften III
Körperschaften IV
Marzahn-Hellersdorf (Eingänge ab 01.01.2012)
Oranienburg (Eingänge ab 01.01.2017)
Reinickendorf
Schöneberg
Strausberg
2. Verfahren betreffend Kindergeld
gemäß der Bestimmung unter Ic.
3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:
Lichtenberg (Eingänge vom 01.01.2020 bis 31.12.2020)
Reinickendorf

8. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Schwenkert
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Prof. Dr. Schober ⁵
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Lammers

Arbeitsgebiete:

Soweit keine Sonderzuweisung an den 13. Senat erfolgt ist (siehe dort unter Ziffer 7), gehören zum Arbeitsgebiet des 8. Senats:

1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Calau (Eingänge bis 31.12.2020)
Cottbus (Eingänge bis 31.12.2020)
Körperschaften I
Luckenwalde (Eingänge ab 01.01.2020)
Mitte/Tiergarten (Eingänge ab 01.01.2012)
Neukölln
Pankow/Weißensee
Potsdam (Eingänge ab 01.01.2020)
Reinickendorf
Schöneberg
Spandau
Steglitz
Tempelhof
Zehlendorf

2. Verfahren betreffend

Kraftfahrzeugsteuer
Rechtshilfeersuchen einschließlich solcher nach § 158 FGO
Rennwett-, Lotteriesteuer
Spielbankabgabe
Hundesteuer
Versicherungsteuer

3. Verfahren betreffend Kindergeld: gemäß der Bestimmung unter Ic.

4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Körperschaften I
Mitte/Tiergarten (Eingänge bis 31.12.2015)
Strausberg (Eingänge vom 01.07.2013 bis 31.12.2017, soweit sie nicht dem 13. Senat [dort Ziff. 6.] zugeordnet worden sind)

⁵ Mit 70 % seiner Arbeitskraft, bei Vorrang seiner Tätigkeit im 8. Senat

9. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Dr. Bugge
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Walker
Weiterer Richter:	Richter am Finanzgericht	Dr. Beckmann
	Richter am Finanzgericht ⁶	Tiedge

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Haftung Dritter nach §§ 69 - 75 AO, § 191 Abs. 4 AO in Verbindung mit §§ 427, 421 BGB, §§ 124, 128 HGB, § 25 HGB, § 419 BGB sowie Haftung nach § 42d EStG und damit verbundene Verfahren betreffend Nachforderungsbescheide über Lohnsteuer, soweit diese nicht dem 4. Senat oder dem 12. Senat zugewiesen worden sind.
2. Verfahren betreffend Kindergeld, soweit nicht besonders zugewiesen:
gemäß der Bestimmung unter Ic.
3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen
(insbesondere an den 12. Senat):

Eberswalde (Eingänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2018)
Frankfurt (Oder)
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01.2012 bis 31.12.2015)
Schöneberg (Eingänge ab 01.01.2019)
Tempelhof (mit Ausnahme der dem 1. und dem 5. Senat gesondert zugewiesenen
Verfahren)
4. Die zum Ablauf des 05.06.2017 zum Dezernat von Herrn Dr. Bugge im 11. Senat
gehörenden Verfahren (einschließlich ruhender und ausgesetzter Verfahren).

Zu etwa verbleibenden Zuständigkeiten für das Finanzamt Eberswalde hinsichtlich der
Eingänge vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 wird auf die beim 14. Senat wiedergegebene
Zuständigkeitsregelung verwiesen.

⁶ Richter kraft Auftrags

10. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Prof. Dr. Tiedchen
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Heidelberg-Schulz
Weiterer Richter:	Richter	Dr. Leibohm

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter

Körperschaften II (Eingänge ab 01.01.2013)
Angermünde (Eingänge ab 01.01.2013)
Brandenburg (Eingänge ab 01.01.2013)
Charlottenburg (Eingänge ab 01.01.2013)
Eberswalde (Eingänge ab 01.01.2013)
Frankfurt (Oder) (Eingänge ab 01.01.2013 sowie Eingänge betreffend den
Friedrichshain-Kreuzberg (Eingänge ab 01.01.2013)
Königs Wusterhausen (Eingänge ab 01.01.2013)
Lichtenberg (Eingänge ab 01.01.2013)
Luckenwalde (Eingänge vom 01.01.2013 bis 31.12.2019)
Marzahn-Hellersdorf (Eingänge ab 01.01.2013)
Nauen (Eingänge ab 01.01.2013)
Potsdam (Eingänge vom 01.01.2013 bis 31.12.2019)
Prenzlauer Berg (Eingänge ab 01.01.2013)
Strausberg (Eingänge ab 01.01.2013)

2. Verfahren betreffend Kindergeld: gemäß der Bestimmung unter Ic.

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Angermünde (Eingänge bis zum 31.12.2014,
soweit nicht Sonderzuweisung an den 8. Senat)
Körperschaften II (Eingänge ab 01.01.2013)
Marzahn-Hellersdorf (Eingänge ab 01.01.2013)
Friedrichshain-Kreuzberg (Eingänge bis 31.12.2012)
Wedding (Eingänge ab 01.01.2020)

11. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Kolbe
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Paulsen
Weitere Richterin:	Richterin am Finanzgericht	Dr. Lorenz
	Richterin am Finanzgericht ⁷	Dr. Poschenrieder

Arbeitsgebiete:

Soweit keine Sonderzuweisung an den 5. Senat erfolgt ist (siehe dort unter Ziffer 6), gehören zum Arbeitsgebiet des 11. Senats:

1. Verfahren betreffend Körperschaftsteuer gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen (insbesondere an den 4., den 9. und den 10. Senat):

Calau (Eingänge ab 01.01.2021)
Cottbus (Eingänge ab 01.01.2021)
Körperschaften III
Kyritz
Treptow-Köpenick
Wedding
Wilmsdorf

2. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic einschließlich der bis zum 30.09.2015 beim 12. Senat nach dieser Bestimmung eingegangenen Verfahren.

Rechtsstreite der Anspruchsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben
S bis Z (Eingänge vom 01.01.2010 bis 31.12.2010)

3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen (insbesondere an den 4. und den 10. Senat):

Calau (Eingänge ab 01.01.2021)
Cottbus
Eberswalde (Eingänge bis 31.12.2015)
Friedrichshain-Kreuzberg (Eingänge vom 01.01.2013 bis 31.12.2017)
Körperschaften III
Kyritz (Eingänge bis 31.12.2015)

Zu etwa verbleibenden Zuständigkeiten für das Finanzamt Friedrichshain/Kreuzberg hinsichtlich der Eingänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 wird auf die beim 16. Senat wiedergegebene Zuständigkeitsregelung verwiesen.

⁷ Richterin kraft Auftrags

12. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Debus⁸
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Mayer
Weitere Richterin:	Richterin am Finanzgericht	Junker
	Richterin am Finanzgericht ⁹	Fisch

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend

Grunderwerbsteuer (Eingänge ab 01.07.2013)

2. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

Brandenburg (Eingänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2019)

Treptow-Köpenick (Eingänge ab 01.07.2013)

Wilmsdorf (Eingänge vom 01.01.2015 bis 30.11.2019 und ab 01.10.2020)

3. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic (Eingänge ab dem 01.07.2013)

Zu etwa verbleibenden Zuständigkeiten für das Finanzamt Wilmsdorf hinsichtlich der Eingänge vom 01.12.2019 bis 30.09.2020 wird auf die beim 1. Senat wiedergegebene Zuständigkeitsregelung verwiesen.

⁸ Mit 90 % ihrer Arbeitskraft

⁹ Richterin kraft Auftrags

13. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des Finanzgerichts	Schmittberg
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Herdemerten ¹⁰
Weiterer Richter:	Richterin am Finanzgericht	Kempe
	Richter am Finanzgericht	Klammer

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend Investitionszulage
2. Verfahren betreffend Angelegenheiten der steuerberatenden Berufe
3. Verfahren betreffend Vergnügungsteuer (Eingänge ab 01.01.2018)
4. Verfahren betreffend das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
5. Verfahren betreffend Kindergeld
gemäß der Bestimmung unter Ic.
6. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:
Angermünde (Eingänge vom 01.01.2015 bis 31.12.2019)
Calau (Eingänge vom 01.01.2016 bis 31.12.2020)
Lichtenberg (Eingänge vom 01.01.2019 bis 31.12.2019)
Mitte-Tiergarten (Eingänge ab 01.01.2016)
Neukölln
Potsdam (Eingänge bis 31.12.2015)
Wedding (Eingänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2019)
7. Die zum 31.12.2015 zum Dezernat der Richterin am Finanzgericht Braunsdorf im 8. Senat gehörenden Verfahren mit Ausnahme derjenigen Verfahren, die die Spezialmaterie Körperschaftsteuer und Kraftfahrzeugsteuer betreffen

¹⁰ Mit 95 % ihrer Arbeitskraft

14. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Brocks
Vertreterin:	Richterin am Finanzgericht	Lebelt
Weitere Richterin:	Richterin	Holznagel

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend

 Erbschaft- und Schenkungsteuer
 Zweitwohnungsteuer
2. Verfahren betreffend die gesonderte Feststellung nach § 151 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BewG
3. Verfahren betreffend Kindergeld:

 gemäß der Bestimmung unter Ic.
4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen:

 Angermünde (Eingänge ab 01.01.2020)
 Eberswalde (Eingänge ab 01.01.2019)
 Lichtenberg (Eingänge 01.01.2016 bis 31.12.2018)
 Luckenwalde (Eingänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2019)
 Schöneberg (Eingänge 01.01.2008 bis 31.12.2018)
 Wedding (Eingänge bis 31.12.2017)
 Zehlendorf (Eingänge ab 01.01.2020)

Die Zuweisung gilt hinsichtlich der Verfahren betreffend die Finanzämter Luckenwalde und Eberswalde einschließlich der ruhenden und ausgesetzten Verfahren und im Übrigen nur dann, soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Präsidiums am 15.12.2020 nicht bereits mündliche Verhandlungen oder Erörterungstermine anstanden oder bereits durchgeführt waren. In diesem Fall verbleibt es für die betreffenden Verfahren bei der Zuständigkeit des ursprünglich zuständigen Senats laut Geschäftsverteilungsplan zum 01.10.2020.

15. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Stellmacher
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Goessl
Weiterer Richter:	Richter	Hamacher

Arbeitsgebiete:

1. Klagen und Anträge gegen die Deutsche Rentenversicherung (Eingänge ab dem 01.01.2013 und ohne Kindergeld)
2. Verfahren betreffend Kindergeld:
gemäß der Bestimmung unter Ic.
3. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen
Kyritz (Eingänge ab 01.11.2019)
Strausberg (Eingänge bis zum 30.06.2013 und ab 01.01.2018)

16. Senat

Vorsitzende/r:	Vorsitzender Richter am Finanzgericht	Weinschütz
Vertreter:	Richter am Finanzgericht	Craig
Weiterer Richter:	Richter	Dr. Gerten

Arbeitsgebiete:

1. Verfahren betreffend § 32 i AO sowie Ansprüche nach der Datenschutzgrundverordnung und den Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Ländern sowie sonstige Verfahren, in denen von einer Behörde Akteneinsicht verlangt wird
2. Verfahren betreffend Kindergeld:

gemäß der Bestimmung unter Ic.
3. Alle Verfahren aus dem Dezernat von Herrn Richter am Finanzgericht Craig im 2. Senat zum Stichtag 31.12.2020, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 2. Senats betroffen ist, sowie aus der Spezialzuständigkeit des Senats diejenigen Verfahren, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Präsidiums am 15.12.2020 bereits auf den Einzelrichter übertragen und terminiert sind.
4. Klagen und Anträge gegen die Finanzämter, soweit nicht besonders zugewiesen

Finanzamt Friedrichshain/Kreuzberg (Eingänge ab 01.01.2018)
Spandau (Eingänge ab 01.01.2018)

Die Zuweisung gilt bei vor dem 01.01.2021 eingegangenen Verfahren einschließlich der ruhenden und ausgesetzten Verfahren und im Übrigen nur dann, soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Präsidiums am 15.12.2020 nicht bereits mündliche Verhandlungen oder Erörterungstermine anstanden oder bereits durchgeführt waren. In diesem Fall verbleibt es für die betreffenden Verfahren bei der Zuständigkeit des ursprünglich zuständigen Senats laut Geschäftsverteilungsplan zum 01.10.2020.

Ib Güterichter

Zum Güterichter im Sinne des § 155 FGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Stellmacher und
Richter am Finanzgericht Dr. Lammers

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.

Ic. Kindergeld

1. Neu eingehende Kindergeldverfahren werden fortlaufend in der Reihenfolge der für diese Verfahren erteilten Registriernummern auf alle Senate verteilt. Dabei werden durchgehend allen Senaten je zehn Sachen in Reihenfolge zugeteilt. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang bei Gericht. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres beginnt die Verteilung in der Weise neu, dass die ersten zehn Sachen dem Senat zugeteilt werden, der im Verhältnis zu dem Senat, der vor Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres die letzten Sachen zugewiesen erhalten hat, die nächst höhere Ordnungsnummer aufweist.
2. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Anspruchsberechtigten oder der Gebietsbezeichnung der als Klägerin oder Antragstellerin auftretenden juristischen Person des öffentlichen Rechts. Bei mehreren Anspruchsberechtigten mit unterschiedlichen Namen ist der Nachname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorangeht.
3. Ist oder war in Kindergeldsachen bei einem Senat ein Nebenverfahren (z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe) anhängig, so ist dieser Senat auch für das Hauptverfahren zuständig. Für später als die Hauptsache anhängig werdende Nebenverfahren gilt II. Nr. 7. Bei weiteren Verfahren wegen Kindergeld für dasselbe Kind oder desselben Rechtssuchenden für ein weiteres Kind ist der Senat zuständig, bei dem das erste den Sachzusammenhang begründende Verfahren anhängig ist.
4. Die Verteilung nach Nr. 1 gilt auch in den Fällen der Nr. 3. Der nach der Verteilungsreihenfolge der Nr. 1 zunächst für die neu eingehenden Kindergeldverfahren zuständige Senat gibt die Verfahren unter Anrechnung auf das an ihn zu verteilende Kontingent an den nach Nr. 3 zuständigen Senat ab. Das gilt nicht für Anhörungsrügen; für diese ist unmittelbar der Senat zuständig, in dem das Verfahren anhängig ist oder war, in dem eine mangelnde Anhörung gerügt worden ist.

II. Zuordnungsgrundsätze

1. Die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans gelten für alle bereits anhängigen und künftig eingehenden Verfahren. Für ruhende, ausgesetzte, weggelegte und wiederaufgenommene Verfahren bleiben die Zuständigkeitsregelungen der früheren Geschäftsverteilungspläne unberührt. Die letztgenannte Regelung gilt für bis zum 30.09.2015 im 12. Senat eingegangene Verfahren in der Weise, dass insoweit der 11. Senat zuständig ist, und für bis zum 31.12.2015 im 15. Senat eingegangene Verfahren in der Weise, dass insoweit der 12. Senat zuständig ist.
2. Die Zuständigkeit eines Senats für einen bestimmten Finanzamtsbezirk („Bezirkssenat“) bezieht sich auf alle Streitsachen aus dem Bezirk dieses Finanzamts, die nicht einem besonderen Senat („Spezialsenat“) zugewiesen sind.
3. Soweit ein Senat als Spezialsenat zuständig ist, umfasst seine Zuständigkeit auch den Bereich des allgemeinen Abgabenrechts, sofern die jeweilige Spezialmaterie betroffen ist. In diesem Fall erstreckt sich die Zuständigkeit insbesondere auch auf steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 AO, die Stundung, den Erlass, Abrechnungsbescheide und die Vollstreckung.

Wird ein Streitpunkt, für den ein Spezialsenat zuständig ist, erst im Verlaufe des Verfahrens streitig, wird der Spezialsenat zuständig.

Die Zuständigkeit für Ertragsteuern umfasst die Zuständigkeit für Zuschlagsteuern im Sinne von § 51 a Abs. 1 EStG.

4. Das Arbeitsgebiet Umsatzsteuer umfasst neben Klagen und Anträgen wegen Festsetzung oder Feststellung von Umsatzsteuer und den in Nr. 3 genannten Abgabenangelegenheiten auch die Haftung, soweit diese auf §§ 13c oder 25d UStG beruht.
5. Die Einfuhrumsatzsteuer fällt in die Zuständigkeit des für Zollrecht zuständigen Senats.
6. Das Arbeitsgebiet Körperschaftsteuer umfasst neben Klagen und Anträgen wegen Festsetzung oder Feststellung von Körperschaftsteuer und den in Nr. 3 genannten Abgabenangelegenheiten auch
 - a) Haftung, soweit diese auf § 10b Abs. 4 oder § 44 Abs. 5 EStG beruht,
 - b) Einkommensteuer einschließlich gesonderter und einheitlicher Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Gewerbesteuermessbeträgen und Bescheiden über die Feststellung vortragsfähiger Gewerbeverluste, wenn in diesen Sachen Streitigkeiten aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, gegebenenfalls i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG (sofern die streitigen Einkünfte auf einer verdeckten Gewinnausschüttung beruhen) und aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 sowie Nr. 2 EStG einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Rechtsgebieten stehenden Sachen enthalten sind,
 - c) Steuerabzug (ohne Lohn-, Umsatz- und Bauabzugsteuer) sowie
 - d) Einheitswertsachen (außer Grundvermögen) einschließlich des gemeinen Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften,
 - e) Verfahren im Sinne von § 60a AO.

7. Später als die Hauptsache anhängig werdende Nebenverfahren (z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe, Anhörungsrüge) werden von dem Senat bearbeitet, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder war.
8. Die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, insbesondere Kosten- und Streitwertfestsetzungen (einschließlich der sonstigen damit zusammenhängenden Entscheidungen, auch die Verfügungen nach § 152 Abs. 1 FGO und damit zusammenhängende Vollstreckungsgegenklagen), und für Abhilfen bei Beschwerden richtet sich nach der Zuständigkeit der Hauptsache. Ist diese bereits abgeschlossen, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der in der Hauptsache zuletzt zuständig gewesen war.
9.
 - a) Im Falle der Häufung von Klagen oder Anträgen (§ 43 FGO), für die mehrere Senate zuständig wären, ist der Bezirkssenat für das betreffende Finanzamt zuständig, sofern nicht auch Körperschaftsteuer streitig ist. Die Zuständigkeit des Bezirkssenats erfasst auch weitere Verfahren hinsichtlich Einkommensteuer, Feststellung von Einkünften, Gewerbe- oder Umsatzsteuer, die dieselben Beteiligten betreffen und am selben Tag anhängig gemacht werden.
 - b) Ist hingegen im Fall der Klagehäufung auch die Körperschaftsteuer streitig, ist der Körperschaftsteuersenat zuständig; die Zuständigkeit erstreckt sich dann auch auf die Gewerbesteuer und/oder Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Verfahren zwischen denselben Beteiligten, die am selben Tag anhängig gemacht wurden. Soweit die Verfahren umsatzsteuerrechtliche Spezialfragen aufwerfen, ist nach Nr. 9 c) zu verfahren.
 - c) Soweit Verfahren bei einem Bezirkssenat eine Spezialmaterie (also keine Schätzungsfälle, sofern nicht materiell-rechtliche Fragestellungen aus dem Arbeitsgebiet des Spezialsenats umstritten sind) aus dem Arbeitsgebiet eines Spezialsenats betreffen, werden diese Verfahren – gegebenenfalls nach Abtrennung – im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Spezialsenats an den Spezialsenat abgegeben.
 - d) Bei nicht teilbaren Streitgegenständen, bei denen Besteuerungsgrundlagen aus der Zuständigkeit verschiedener Spezialsenate enthalten sind, ist für diese Klagen und Anträge der Senat zuständig, dessen Spezialsache den höchsten Streitwert hat.
 - e) Für Rechtsstreitigkeiten, in denen Haupt- und Hilfsanträge aus der Zuständigkeit verschiedener Senate gestellt werden, ist der für den Hauptantrag zuständige Senat insgesamt zuständig.
10. Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände (zB. eine Veränderung auf Seiten des Beklagten) nicht berührt.
11. Zu einer senatsübergreifenden Verbindung kommt es nur in den Fällen des § 73 Abs. 2 FGO und bei mehrfacher Rechtshängigkeit von Klagen, sofern die Klageverfahren in verschiedenen Senaten geführt werden. Für die Verbindung und für die verbundene Klage ist der Senat zuständig, der die Sache mit dem jeweils älteren Eingangsdatum führt, bei an demselben Tag eingegangenen Verfahren der Senat mit der höheren Ordnungsnummer. Die durch die Verbindung begründete Zuständigkeit bleibt auch bei einer späteren Trennung erhalten.
12. Wird eine Sache vom Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, so richtet sich der Eingang nach den zum Zeitpunkt der Zurückverweisung geltenden Grundsätzen für Neuzugänge. Das gilt nicht für Kindergeldverfahren; zuständig bleibt

der Senat des Gerichts, der die vom Bundesfinanzhof aufgehobene Entscheidung erlassen hatte; ist dieser nicht mehr existent, so ist der Senat mit der nächsthöheren Ordnungsnummer zuständig.

Verweist der BFH die Sache ausdrücklich an einen anderen als den ursprünglichen Senat zurück, wird der Senat mit der höheren Ordnungsnummer als der ursprüngliche Senat zuständig. Dies gilt aber nicht, wenn der ursprüngliche Senat nach den zum Zeitpunkt der Zurückverweisung geltenden Grundsätzen für die Sache ohnehin nicht mehr zuständig wäre; in diesem Fall richtet sich der Eingang nach den zum Zeitpunkt der Zurückverweisung geltenden Grundsätzen für Neuzugänge.

13. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der 5. Senat die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten. Stellt sich später heraus, dass der Eingang ein Kindergeldverfahren betrifft, so ist dafür der Senat zuständig, der am Ende des Tages des Eingangs des Verfahrens für Kindergeldverfahren zuständig war; eine Anrechnung auf das Kontingent von zehn Verfahren im Sinne von I.c. Rn. 1 findet nicht statt.
14. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit der Senate entscheidet das Präsidium.
15. Soweit es nach diesem Geschäftsverteilungsplan auf die Ordnungsnummer ankommt, gilt der 1. Senat gegenüber dem Senat mit der höchsten Ordnungsnummer als der Senat mit der höheren Ordnungsnummer und der Senat mit der höchsten Ordnungsnummer gegenüber dem 1. Senat als der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

III. Vertretung:

1. Kann ein Vorsitzender nicht gemäß § 21f Abs. 2 GVG durch einen Richter seines Senats vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden des Senats mit der nächst höheren Ordnungsnummer vertreten. Falls ein Vertreter auch hiernach nicht herangezogen werden kann, übernimmt der Vorsitzende des Senats wiederum mit der nächst höheren Ordnungsnummer die Vertretung.
2. Die Regelung zu 1. gilt für die Vertretung eines Beisitzers entsprechend mit der Maßgabe, dass zunächst derjenige Richter des anderen Senats vertritt, der nicht gemäß § 21f Abs. 2 Satz 1 GVG zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt ist („Weiterer Richter“), danach der zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmte Richter. Bei mehreren „Weiteren Richtern“ vertritt zunächst der Lebensjüngere.
3. Ist ein Richter nach § 51 Abs. 1 FGO i.V.m. §§ 48,45 Abs. 1 ZPO von der Mitwirkung an der Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch ausgeschlossen, gilt die Regelung der Ziff. III. 1. bis 2. mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Senats mit der nächst höheren Ordnungsnummer der Senat mit der nächst niedrigeren Ordnungsnummer tritt.

IV. Ehrenamtliche Richter:

Die ehrenamtlichen Richter sind für die Senate nach der Reihenfolge heranzuziehen, die sich aus der diesem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Liste ergibt. Für die Reihenfolge der Ladungen der ehrenamtlichen Richter ist das Datum der Verfügung des Vorsitzenden maßgeblich. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so ist aufgrund seiner schriftlichen Absage der nächste in der Liste heranstehende Richter zu laden. Geht die Absage fernmündlich oder schriftlich erst nach 12.00 Uhr des Tages vor der Sitzung bei Gericht ein oder ist der ehrenamtliche Richter dreißig Minuten nach dem Zeitpunkt, auf den die ehrenamtlichen Richter geladen sind, noch nicht erschienen, so sind die ehrenamtlichen Richter der beigefügten Hilfsliste in der dort aufgeführten Reihenfolge zu laden. Der in der Liste ausgefallene Richter wird erst wieder geladen, wenn er erneut an der Reihe ist.